



Benutzungssatzung – „Priental-Halle“, 83229 Aschau im Chiemgau

Die Gemeinde Aschau im Chiemgau erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 – Zweck

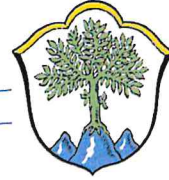
Die Gemeinde Aschau im Chiemgau betreibt und unterhält die Sportstätte „Priental-Halle“, Schützenstr. 16, 83229 Aschau im Chiemgau, als öffentliche Einrichtung.

Die Priental-Halle ist im Allgemeinen eine Stätte der Begegnung und dient insbesondere folgenden Zwecken:

- a) Sportausübung
- b) Spiel
- c) Allg. Bewegungs- u. Gesundheitsförderung
- d) Bildung
- e) Musikförderung
- f) Kultur- und Brauchtumsförderung
- g) Vereinsförderung
- h) Stärkung des Zusammenhalts und der Gemeinschaft
- i) und vergleichbare Zwecke

§ 2 – Nutzungseinheiten

- (1) Folgende Nutzungseinheiten stehen zur Verfügung
 - a) Sporthalle (654 m²)
 - b) Multifunktionsraum „Zellerhorn“ (83 m²)
 - c) Küche (18 m²)
 - d) Multifunktionsraum „Geigelstein“ (125 m²)
 - e) Multifunktionsraum „Kampenwand“ (124 m²)
 - f) Rasen-Sportplatz
 - g) Umkleiden 1 bis 6 (Umkleiden 3 – 6 dienen i. d. R. für den Rasen-Sportplatz)
 - h) Für die Nutzungseinheiten b), d), und e) stehen jeweils zugehörige Umkleiden im Obergeschoss zur Verfügung.
- (2) Die Sanitäranlagen befinden sich im Erdgeschoss.



§ 3 – Benutzerkreis

- (1) Im Rahmen dieser Satzung sind Schulen, Kindergärten und -tagesstätten und andere Nutzergruppen, z.B. Vereine oder Personenzusammenschlüsse berechtigt, die Priental-Halle zu benutzen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten sowohl für die jeweils Verantwortlichen der unter § 3 (1) genannten Benutzerkreise, als auch für deren Mitglieder, Teilnehmer, Besucher oder sonstigen Personen, welche vor Ort in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzergruppe stehen.

§ 4 – Nutzungs-Ausschluss

- (1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung können Nutzungs-Untersagungen erlassen werden. Jene erfolgen mündlich oder schriftlich.
- (2) Veranstaltungen, insbesondere Versammlungen, welche in Zusammenhang mit Parteienarbeit oder anderen politisch-motivierten Gruppen oder Zielen stehen, sind unzulässig.
- (3) Die Gemeinde Aschau im Chiemgau behält sich vor, Ausnahmen von § 4 (2) zu erteilen, sofern nicht schwerwiegende Aspekte gegen eine Ausnahme sprechen.

§ 5 – Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Aschau im Chiemgau – vertreten durch den amtierenden Ersten Bürgermeister. Das Hausrecht kann auf den zuständigen Hausmeister, auf weitere Bedienstete der Gemeinde Aschau im Chiemgau oder auf andere geeignete Personen (Beauftragte) übertragen werden.
- (2) Den Anordnungen der mit dem Hausrecht beauftragten Personen ist stets Folge zu leisten. Anweisungen sind unverzüglich zu befolgen.

§ 6 – Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der Priental-Halle ist nur mit Erlaubnis im Rahmen dieser Satzung und der ergangenen Anordnungen gestattet. Die Gemeinde Aschau im Chiemgau kann für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besucherzahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheits-, Brandschutz-, Gesundheits- oder sonstigen Gründen erforderlich ist.



- (2) Der Nutzungs-Antrag ist über das in § 7 benannte Buchungsprogramm zu stellen. Die Erlaubnis erfolgt mit Buchungsbestätigung und wird stets in widerruflicher Weise erteilt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Erlaubnis kann zeitlich und/oder örtlich beschränkt oder widerrufen werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen/ Einzelveranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) zur Schonung des Platzes oder des Gebäudes sowie Teilen davon erforderlich ist.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch durch evtl. Ausfälle entsteht nicht.
- (5) Der Hausherr behält sich die Zustimmung zur Erteilung der Erlaubnis vor.

§ 7 – Elektronisches Buchungssystem für die Nutzungseinheiten

- (1) Für die Belegungsplanung der verschiedenen Nutzungseinheiten der Priental-Halle wird ein elektronisches Buchungssystem verwendet. Die Buchungszeiten sind darin selbstständig zu buchen, zu ändern oder zu stornieren.
- (2) Der Zugang zum Buchungssystem wird den Nutzern auf Anfrage durch Verwaltungsangehörige der Gemeinde Aschau im Chiemgau erteilt.
- (3) Mit der Anmeldung im Buchungssystem erklärt sich der Nutzer – vor allem im Hinblick auf datenschutzrechtliche Belange - damit einverstanden, dass die jew. Nutzer-Gruppe, Abteilung, Sparte und ggf. der Name des jeweils Verantwortlichen in einem öffentlich zugänglichen Buchungskalender mit der jeweiligen Buchungszeit veröffentlicht werden.
- (4) Der Ausfall von Übungs- bzw. Veranstaltungseinheiten ist spätestens eine Woche vor Termin im Buchungssystem zu stornieren, andernfalls kann eine Ausfallentschädigung in Rechnung gestellt werden.

§ 8 – Schließanlage

Die Priental-Halle ist mit einem Schließanlagensystem ausgestattet. Für den Zutritt werden von der Gemeinde Aschau im Chiemgau auf die Buchungszeiten programmierte elektronische Schlüssel (Token) gegen Pfand ausgehändigt. Der Verlust eines Schlüssels ist der Gemeinde Aschau im Chiemgau unverzüglich anzuzeigen.



§ 9 – Belegung

- (1) Die Nutzungszeiten liegen i.d.R. täglich zwischen 8.00 Uhr und 24.00 Uhr.
- (2) Der Sportunterricht der ortsansässigen Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Belegung vor. Die Belegung der Sporthalle und ggf. des Rasen-Sportplatzes durch die Schulen soll sich auf den Zeitraum zwischen 8 und 14 Uhr an den Tagen Montag bis Freitag beschränken. Wenn Belegungen außerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sind, ist die Gemeindeverwaltung frühestmöglich, spätestens eine Woche vorher zu informieren.
- (3) Die nicht schulisch genutzten Zeiten und Nutzungseinheiten können von Vereinen und Vereinigungen belegt werden. Die möglichen Belegungszeiten sind dem elektronischen Buchungssystem zu entnehmen. Dieses ist über die Webseite der Gemeinde Aschau im Chiemgau (www.gemeinde-aschau) zugänglich und einsehbar.
- (4) Änderungen der Nutzungszeiten sind der Gemeinde Aschau im Chiemgau vorbehalten.
- (5) Bei Mehrfachanfragen bzw. Kollisions-Situationen entscheidet der Hausherr über den Nutzungs-Vorrang.

§ 10 – Zustand der Sportstätten

Die Gemeinde Aschau im Chiemgau ist den Benutzern gegenüber nicht verpflichtet, Änderungen an den Nutzungseinheiten vorzunehmen. Die Benutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an den Nutzungseinheiten durch die Gemeinde Aschau im Chiemgau auch während der Benutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.

§ 11 – Bestellung eines verantwortlichen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiters

- (1) Jegliche Nutzer-Gruppen haben nach Erteilung einer Benutzungs-Erlaubnis einen verantwortlichen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter zu bestellen. Lehrkräfte von Schülergruppen verstehen sich ebenfalls als Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter.
- (2) Die Verantwortlichkeit des jew. Übungs- bzw. Veranstaltungsleiters kann durch jenen im Rahmen einer Stellvertreter-Regelung auch an zuverlässige Personen delegiert werden.
- (3) Die Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter oder deren intern benannten Stellvertreter sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benutzung gem. vorliegender Satzung zu sorgen.



- (4) Die Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter oder deren intern benannte Stellvertreter haben eine Benutzungs-Erlaubnis in geeigneter Form (Buchungsbestätigung etc.) vorzuhalten und sich auf Verlangen der Gemeinde Aschau im Chiemgau bzw. von jener Beauftragter auszuweisen.

§ 12 – Nutzungsaufnahme und –Beendigung durch die jew. Verantwortlichen

- (1) Die Hallen-Öffnung erfolgt grundsätzlich erst bei Anwesenheit des jeweils verantwortlichen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiters.
- (2) Die Benutzung jeglicher Einheiten ist grundsätzlich ausschließlich unter Aufsicht mind. einer Lehrkraft bzw. eines Übungs- oder Veranstaltungsleiters zulässig. Dabei sind während des gesamten Aufenthalts die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und die Flucht- und Rettungswege freizuhalten.
- (3) Die elektrotechnischen Bedienelemente sind grundsätzlich ausschließlich von Lehrkräften, Übungs- oder Veranstaltungsleitern zu betätigen. Bei erstmaliger Nutzung erhalten jene eine dokumentierte Unterweisung der Gemeinde Aschau im Chiemgau beauftragten Person.
- (4) Zur Verhinderung von Schäden in den Hallenräumen und des Sportplatzes ist vor jeder Sport- oder sonstigen Veranstaltung zu prüfen, ob die jeweilige Nutzungseinheit mängel- und störungsfrei benutzbar ist.
 - a) Über die schulische Nutzung entscheidet der Sportlehrer.
 - b) Die Entscheidung über die Benutzbarkeit außerhalb des Schulbetriebs trifft der verantwortliche Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde Aschau im Chiemgau bzw. deren Beauftragte.
- (6) Geräte werden nur unter Anweisung auf- und abgebaut. Die Verantwortlichen haben sich dabei zu vergewissern, dass alle Geräte funktionstüchtig sind und sich in einwandfreiem Zustand befinden.
- (7) Festgestellte Mängel an Geräten, am Gebäude oder jeglicher Anlagenkomponenten sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (8) Verlässt der Verantwortliche die Halle, ist festzulegen, welche Person für das ordnungsgemäße Verlassen und Verschließen des Gebäudes Verantwortung trägt.
- (9) Die jeweiligen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter sind für die Einhaltung der allg. Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Müll, Unrat, Flaschen oder vergleichbare Hinterlassenschaften sind unmittelbar nach der Nutzung zu entfernen und entsprechend fachgerecht zu entsorgen. Bei größeren Verunreinigungen, die



anschließende Sonderreinigungen erfordern, werden die anfallenden Kosten von der Gemeindeverwaltung dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 13 – Allgemeine Benutzungsregeln

- (1) In der Sporthalle und den Multifunktionsräumen herrscht Turnschuhpflicht. Bei der Sportausübung sind Hallenturnschuhe mit weißen Sohlen zu tragen.
- (2) Die Mitnahme von Speisen und Getränken in die jeweiligen Nutzungseinheiten (Sporthalle und Multifunktionsräume) ist untersagt.
- (3) In der Sporthalle und den Multifunktionsräumen herrscht, abgesehen von Nutzungsarten gem. § 13 (oder vergleichbar), grundsätzlich Alkoholverbot, sofern nicht eine Ausnahmeregelung mit der Gemeinde Aschau im Chiemgau vereinbart wird. Zudem besteht absolutes Rauchverbot.
- (4) Die Mitnahme von Tieren in die Priental-Halle ist verboten.
- (5) Die Verwendung von Handball-Harz oder ähnlicher Substanzen ist untersagt.
- (6) Alle Sport- und Einrichtungsgegenstände sind entsprechend den Sicherheitsbestimmungen zu benutzen und schonend zu behandeln. Sämtliche Geräte sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen. Sicherungsvorrichtungen, sowohl für Lagerungs- als auch für sportliche Nutzung, sind ordnungsgemäß anzuwenden.
- (7) Die Nutzer sind verpflichtet, die überlassenen Nutzungseinheiten einschließlich Einrichtungen und Geräten in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (8) Die Sporthalle und die Multifunktionsräume sind besenrein zu verlassen.
- (9) Der Zugang zu den Technikräumen ist ausschließlich befugtem unterwiesenem Personal erlaubt.

§ 14 – Nutzung der Küche und/ oder des Multifunktionsraumes „Zellerhorn“

- (1) Die Küche ist nur nach entsprechender Buchung zu benutzen.
- (2) Grundsätzlich ist ein Betrieb mit Gaststätten-Charakter unzulässig, sofern nicht eine Ausnahmeregelung mit der Gemeinde Aschau im Chiemgau vereinbart wird.
- (3) Der Verkauf von Speisen und Getränken in der Priental-Halle richtet sich nach den gemeindlichen Regelungen und liegt in Regie der jeweiligen Nutzer-Gruppe.
- (4) Die Müllentsorgung erfolgt durch den jeweiligen Benutzer.



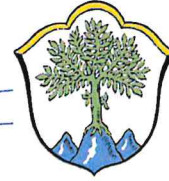
- (5) Aufgestellte Stühle und Tische sind nach Nutzung wieder an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzustellen.
- (6) Verwendete Gläser und Geschirr sind zu spülen und aufzuräumen.
- (7) Die überlassenen Räume sind nach Benutzung sauber und besenrein zu verlassen.

§ 15 – Nutzung des Rasen-Sportplatzes

- (1) Die verantwortlichen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter entscheiden hinsichtlich des Zustandes des Rasen-Sportplatzes über dessen Benutzbarkeit. Insbesondere nach ergiebigen oder länger anhaltenden Regenfällen oder Trockenperioden ist eine fachkundige Abwägung unabdingbar. Im Zweifelsfall ist die Gemeinde Aschau im Chiemgau bzw. eine von jener beauftragten Person hinzuzuziehen.
- (2) Schiedsrichter können entsprechend der Schiedsrichterordnung ein Spiel untersagen, wenn aufgrund der Platzverhältnisse eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist.
- (3) Die jeweiligen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter sind für die Einhaltung der allg. Ordnung und Sauberkeit am Gelände verantwortlich. Müll, Unrat, Flaschen, Zigarettenkippen oder vergleichbare Hinterlassenschaften sind unmittelbar nach der Nutzung zu entfernen und entsprechend fachgerecht zu entsorgen.
Bei größeren Verunreinigungen, die anschließende Sonderreinigungen erfordern, werden die anfallenden Kosten von der Gemeindeverwaltung dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Bei Verstößen wird zum Ersatz des möglicherweise entstandenen Schadens verpflichtet. Außerdem können zeitweilige oder dauerhafte Platzverweise erteilt werden.

§ 16 – Veränderungen/ Anpassungen

- (1) Veränderungen und Anpassungen der Nutzungseinheiten sind ausschließlich mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Aschau im Chiemgau zulässig.
- (2) Genehmigte Arbeiten sind unter Aufsicht der Gemeinde Aschau im Chiemgau auf Kosten des Benutzers durchzuführen.
- (3) Der Benutzer hat Änderungen auf Verlangen der Gemeinde Aschau im Chiemgau auf dessen Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.



§ 17 – Haftungsregelungen

- (1) Die Gemeinde Aschau im Chiemgau haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der gemeindlichen Einrichtung ergeben, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Jeder Benutzer haftet für die durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht mehr feststellen lässt, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere beteiligte Vereinigungen haften als Gesamtschuldner. Der Benutzer hat die Gemeinde Aschau i.Chiemgau von allen Schadenersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Nutzungseinheiten an den Benutzer, von Mitgliedern des Benutzers, anderen Benutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Gemeinde Aschau i.Chiemgau gerichtet werden.
- (3) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Abschluss eines Versicherungsvertrages gegen derartige Schäden in angemessener Höhe nachzuweisen.

§ 18 – Gebühren

Für die Benutzung der Nutzungseinheiten werden Gebühren nach Maßgabe der Sportstättengebührensatzung der Gemeinde Aschau im Chiemgau erhoben.

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Aschau i.Chiemgau, 22. Februar 2024

Simon FRANK

Erster Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk

Benutzungssatzung – „Priental-Halle“, 83229 Aschau im Chiemgau

1. Der Gemeinderat Aschau i.Chiemgau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.2.2024, TOP 3 die Benutzungssatzung – „Priental-Halle“, 83229 Aschau im Chiemgau beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 28.2.2024 im Rathaus Aschau i.Chiemgau, 1. Stock, Zimmer 14 niedergelegt.
3. Hierauf wurde durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 29.2.2024 angeheftet und am 18.3.2024 wieder entfernt.

Aschau i.Chiemgau, 22.3.2024

Gemeinde Aschau i.Chiemgau
gez.

Simon FRANK, Erster Bürgermeister



(Siegel)